

Sportplatz-Ordnung der Stadt Willich
vom 01.01.2021

Inhalt:

1. Zulassung von Nutzungen
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren
3. Objekte
4. Nutzungszeiten
5. Allgemeine Nutzungsregeln
6. Werbung und gewerbliche Betätigung
7. Hausrecht
8. Sperrung von Sportanlagen
9. Unterhaltung und Herrichtung
10. Flutlichtanlage
11. Haftung
12. Ablauf der Nutzung
13. Rücktritt vom Vertrag
14. Einschränkungen und Ausschluss
15. Schlussbestimmungen
16. Inkrafttreten

1. Zulassungen von Nutzungen

1.1

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Sportplätze können auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs genutzt werden. Die Entscheidung über die Zulassung einer Nutzung trifft die Stadt Willich Team Sport (nachfolgend „Stadt“ genannt) unter Anwendung der nachfolgenden Nutzungsordnung abschließend. Platzwarte sind nicht befugt, ihrerseits Genehmigungen zu Nutzungen erteilen.

1.2

Die Stadt behält sich das Recht vor, in bestimmten Fällen eine unmittelbar wirksame, vorübergehende Einschränkung der Benutzung anzuordnen. Eine derartige Anordnung kann beispielsweise ergehen bei Sondernutzungen durch die Stadt selbst, notwendigen Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt sowie in Fällen, in denen seitens der Verwaltung eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen befürchtet wird. Schulnutzungen gehen der Vereinsnutzung vor.

1.3

Die städtischen Sportplätze werden bevorzugt den Willicher Schulen und gemeinnützigen Willicher Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angehören, nach dieser Nutzungsordnung zur Ausübung des Sportes überlassen.

1.4

Vereinslose Freizeitsportler können einzeln oder in Gruppen die Sportanlagen nutzen, solange keine Schul- oder Vereinssportnutzung stattfindet. Die Rasen- und Kunstrasenplätze stehen nur dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Ein Anspruch auf

Nutzung von Umkleidekabinen und technischer Einrichtungen (z.B. Flutlicht) besteht in diesen Fällen nicht.

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

2.1

Anträge zur Benutzung der städtischen Sportplätze sind schriftlich oder per E-Mail an den Bürgermeister der Stadt Willich (Geschäftsbereich Schule, Sport, Kultur; Team Sport) zu richten und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung vorliegen. Später eingehende Überlassungsanträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden

Der Antrag auf Überlassung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Sportstätte
- Nennung der zur Nutzung gewünschten Sportanlagen bzw. Teile der Sportstätte
- Nutzungsart und -zweck
- Verantwortliche/r – Ansprechpartner/in
- Nutzungstermin und Dauer (von/bis)
- voraussichtliche Teilnehmer- und/oder Besucherzahl
- Ausschank/Bewirtung mit oder ohne Alkohol

In begründeten Fällen können seitens der Stadt zusätzliche Angaben gefordert werden.

2.2

Antragsberechtigt sind alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen, Vereine, Verbände, sonstige Vereinigungen und Einrichtungen, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Willich haben. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.

Antragstellende und nutzende Einrichtung/Organisation (im nachfolgenden "Nutzer") müssen identisch sein. Nicht zulässig ist die Antragstellung im Auftrag bzw. zu Gunsten Dritter, es sei denn die Antragsstellung erfolgt in Ausführung eines übernommenen Amtes.

2.3

Die Sportanlagen werden auf Basis eines schriftlichen, privatrechtlichen Nutzungsvertrages überlassen. Der Nutzungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrages auf Überlassung (Genehmigung) zustande. Diese Nutzungsordnung wird Bestandteil des Nutzungsvertrages und gilt mit Betreten der Sportstätte als in allen Punkten anerkannt.

2.4.

Die Sportplätze werden dem Nutzer nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und dem vereinbarten Termin überlassen.

2.5

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt hat das Recht, Anträge in begründeten Fällen abzulehnen.

2.6

Die Nutzungszeiten der an den Sportstätten ansässigen Fußballvereine sind mit den jeweiligen Platzwarten abzustimmen. Die Trainingspläne sowie der regelmäßige Ligaspielbetrieb gelten nach Abstimmung mit dem jeweiligen Platzwart als genehmigt. Dafür ist es notwendig, dass

dem Platzwart sämtliche Trainingspläne und Spielpaarungen rechtzeitig (eine Woche vorher) vorgelegt werden.

Falls eine Abstimmung der Nutzungszeiten auf einem Platz nicht möglich ist, entscheidet der Stadtsportverband Willich über die Verteilung der Nutzungszeiten.

Für alle anderen Nutzungen (Sonderveranstaltungen, Freundschaftsspiele gegen höherklassige Mannschaften, Turniere, Fußballschulen usw.) haben auch die an der Sportstätte ansässigen Fußballvereine Anträge zur Benutzung zu stellen (siehe 2.1)

Die Stadt behält sich ausdrücklich vor, freie Nutzungszeiten auf den Sportplätzen der vier Ortsteile bei Bedarf an Vereine aus einem anderen Ortsteil zu vergeben.

2.7

Eine Benutzung der städtischen Sportplätze zu Übungszwecken in geschlossenen Gruppen wird nur bei Anwesenheit mindestens einer verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson gestattet, die für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich ist. Die Aufsichtspersonen haben die Sportanlage sowie deren Einrichtungen und Geräte vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schäden sind sofort dem Platzwart zu melden.

3. Objekte

3.1

Folgende Sportplätze der Stadt Willich stehen zur Nutzung zur Verfügung:

- Sport- und Freizeitzentrum, Willich
- Sportplatz Siedlerallee, Schiefbahn
- Sportplatz Pappelallee, Neersen
- Sportplatz Donkkampfbahn, Anrath

3.2

Die Sportplätze der Stadt Willich dürfen grundsätzlich nur zu Zwecken der Sportausübung benutzt werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig bzw. bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

3.3

Die Benutzung der Sportplätze durch Willicher Schulen und Willicher Sportvereine, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, ist kostenlos. Anderen gemeinnützigen Willicher Vereinen und Verbänden kann eine kostenlose Nutzung gewährt werden. Bei allen anderen Antragstellern wird im Einzelfall über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes in Höhe von 15 € pro Stunde entschieden. Die Stadt ist berechtigt, bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgelder erhoben werden, bei der Genehmigung der Veranstaltung Benutzungsentgelte festzusetzen. Das trifft insbesondere für nicht sportliche oder Berufssportveranstaltungen zu.

Dienstkräften der Stadt ist unter Vorweisung des entsprechenden Dienstausweises in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zu städt. Sportplätzen jederzeit unentgeltlich gestattet.

Die Untervermietung eines überlassenen Sportplatzes ist nicht gestattet.

3.4

Sonstige durch die Nutzung entstandene Kosten gehen zu Lasten des Nutzers. Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzer und hat unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu erfolgen.

Die von der Sondernutzung betroffenen Sportplätze sind unmittelbar nach der Nutzung, in Absprache mit dem Platzwart spätestens am auf die Nutzung folgenden Tag in dem übernommenen Zustand wieder zu übergeben. Gleichfalls sind alle in Anspruch genommenen Einrichtungen und Flächen durch den Nutzer so zu säubern, dass der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt ist. Sollte die o.g. Reinigung durch den Nutzer Mängel aufweisen, so behält sich die Stadt vor, eine Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen und Einrichtungen durch beauftragte Reinigungskräfte bzw. Reinigungsfirmen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

4. Nutzungszeiten

4.1

Die städtischen Sportplätze werden montags bis freitags um 8.00 Uhr geöffnet und um 22.00 Uhr geschlossen. Der aktive Sportbetrieb ist unter Berücksichtigung der Dusch- und Umkleidezeiten so frühzeitig einzustellen, dass der Sportplatz bis zur o.g. Schließzeit bzw. bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit verlassen werden kann.

Ausnahmen können im Einzelfall durch schriftliche Genehmigung erfolgen.

Die unter Ziffer 3 genannten Objekte werden zur Nutzung durch die Stadt bereitgestellt, sofern dadurch keine anderen berechtigten Interessen beeinträchtigt werden (Schulbetrieb, Nachtruhe usw.). Nutzungen an Feiertagen können nur unter Berücksichtigung des Sonn- und Feiertagsgesetzes genehmigt werden.

4.2

Die Trainingszeiten auf den Sportplätzen für die einzelnen Turn- und Sportvereine werden aufgrund der Sportförderrichtlinien in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Willich vergeben. Dieser Plan ist von allen Vereinen genau zu beachten und pünktlich einzuhalten.

5. Allgemeine Nutzungsregeln

5.1

Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Benutzung der städtischen Sportplätze und deren Einrichtungen verpflichtet.

Bei der Nutzung der Sportplätze ist unbedingt auf einen sparsamen und ökologischen Umgang mit den Ressourcen (Strom, Wasser etc.) zu achten. In den Umkleidekabinen, insbesondere den Duschräumen, ist auf Sauberkeit zu achten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen oder Vorrichtungen erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

5.2

Die zum Sportplatz-Inventar gehörenden Geräte können unentgeltlich benutzt werden. Die Geräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden; sie sind sorgsam und schonend zu behandeln. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die durch den

Platzwart ausgeliehenen Geräte sind unaufgefordert nach der Benutzung an den Platzwart zurückzugeben. Schäden oder Verluste sind zu ersetzen.

- Aufbewahrungsschränke, Mobiliar oder sonstige Behälter dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Willich aufgestellt werden. Die Stadt haftet hierfür nicht.
- Transportable Tore, die nicht mit Sicherungsgewichten versehen sind, sind vor der Benutzung in geeigneter Weise gegen ein Umkippen zu sichern.
- Kugelstoßen sowie Diskus-, Speer- und sonstige Wurfübungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen und Flächen zulässig. Diese müssen vom Benutzer ausreichend gesichert werden. Kugeln, Disken, Speere und Hämmer müssen außerhalb der Stoß- und Wurfringe abgelegt werden.
- Sprung- und Wurfanlagen sowie Laufbahnen dürfen nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden. Bei Übungsläufen ist die Innenbahn möglichst nicht zu betreten.
- Spezialflächen (Kunststoffbahnen, Kunstrasenplätze usw.) dürfen nur mit den dafür geeigneten Schuhen betreten werden.
- Das Fahren mit und das Mitführen von Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Stellplätzen abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Platzwart.
- Rauchen und Alkoholgenuss innerhalb der Umkleide- und Waschräume sowie auf den für die sportliche Betätigung angelegten Grundstücksflächen sind untersagt.
- Bei Schulveranstaltungen herrscht auf dem gesamten umzäunten Sportplatzgelände Rauchverbot.
- Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur in einwandfreier Sportkleidung und mit sportlichem Schuhwerk gestattet.
- Tiere, mit Ausnahme von Hunden, sind von städtischen Sportplätzen fernzuhalten. Hunde sind anzuleinen und dürfen sich nur auf den für Zuschauer vorgesehenen Flächen aufhalten.
- Bei Unwetterwarnungen durch Medien auf Basis amtlicher Mitteilungen (z.B. Deutscher Wetterdienst – DWD) ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen verboten.
- Die geltenden gesetzlichen Vorschriften über Lärm und Nachtruhe, insbesondere die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, sind zu beachten.
- Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.
- Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Kassen- und Ordnungspersonal zu stellen.

5.3

Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Es ist verboten, Laufbahnen, Kleinspielfelder und Weitsprunggruben zu betreten. Veranstalter haben die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltungen ausreichend Personen zugegen sind, die in der "Ersten Hilfe" ausgebildet sind.

Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Insbesondere betrifft dies folgende Gegenstände:

- Waffen jeder Art
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
- Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
- Flaschen, Becher, Krüge, Dosen usw., die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.
- Leuchtkugeln, Feuerwerksraketen sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse

Der Platzwart und eingeteiltes Aufsichtspersonal sind berechtigt, Zuschauer, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, des Platzes zu verweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die unter Abs. 2 genannten Gegenstände mitgeführt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie nicht für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden – nach Wegfall der Voraussetzung für die Sicherstellung zurückgegeben.

6. Werbung und gewerbliche Betätigung

6.1

Jede Art von Werbung innerhalb der städtischen Sportplätze bedarf der Genehmigung des Geschäftsbereichs I/2 Schule, Sport, Kultur der Stadt Willich.

Gewerbliche Betätigungen innerhalb der städtischen Sportplätze bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsbereiches Schule, Sport, Kultur. Derartige Genehmigungen können nur vorbehaltlich der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt werden. Für die Genehmigung gewerblicher Betätigung auf städt. Sportplätzen kann das Sportamt Entgelte erheben.

7. Hausrecht

7.1

Das Hausrecht auf dem Sportplatz und in dessen Einrichtungen übt die Stadt Willich durch den von der Stadt eingesetzten Platzwart aus.

Den Anweisungen des Platzwartes haben alle Benutzer Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen der Übungsgruppen und die Veranstaltungsleiter haben den Platzwart bei Durchführung der gegebenen Anweisungen und bei der Beachtung dieser Sportplatz-Ordnung zu unterstützen.

Benutzer und Zuschauer, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Platzwart mit sofortiger Wirkung von der Benutzung des städt. Sportplatzes ausschließen.

8. Sperrung von Sportanlagen

8.1

Sportplätze können gesperrt werden,

- a.) wenn sie überlastet sind,
- b.) wenn durch die Nutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist
- c.) wenn sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar werden
- d.) wenn Sanierungsmaßnahmen notwendig werden

Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhersehbaren sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Sportplatzes besteht nicht.

Die Entscheidung über die Benutzbarkeit trifft die Stadt Willich vertreten durch ihre Platzwarte. Sperren können zudem vom Team Grünflächen im Geschäftsbereich II/6 oder dem Team Sport im Geschäftsbereich I/2 der Stadt Willich ausgesprochen werden.

9. Unterhaltung und Herrichtung

9.1

Die Unterhaltung der städt. Sportplätze obliegt, soweit nichts Anderes vereinbart, der Stadt. Die Sportplätze, einschließlich Auf- und Abbau der Platzanlagen, sind bei Veranstaltungen von den Benutzern selbst herzurichten. Veränderungen in den Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Plätze werden wöchentlich vor den Wochenenden durch den Platzwart markiert. Für eine eventuell notwendige Nachmarkierung wird Markierungsmaterial zur Verfügung gestellt.

9.2

Bewegliche Tore sind nach der Benutzung durch den Nutzer vom Platz zu entfernen. Wenn die Tore nicht entfernt werden, ist keine optimale Pflege der Platzanlagen möglich. Werden Tore nicht entfernt, sind die Platzwarte angewiesen, keine Markierungsarbeiten durchzuführen.

10. Flutlichtanlage

10.1

Die Stadt stellt Sportvereinen, die dem Stadtsportverband angeschlossen sind, die vorhandene Flutlichtanlage unentgeltlich zur Verfügung.

Für die Ein- und Ausschaltung der Flutlichtanlage ist allein der Platzwart zuständig.

Die Flutlichtanlage kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens zehn Personen der Übungsgruppe angehören.

11. Haftung

11.1

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Sportplätze entstehen. In diese Haftung sind auch die Schäden am Grundstück, Gebäude oder den Einrichtungen einbezogen. Der Nutzer haftet auch für Diebstähle von städtischem bzw. schulischem Eigentum. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

11.2

Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu auch die Teilnehmer zählen, aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden können. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Übergabe der Sportplätze an den Nutzer über.

Insoweit wird die Stadt von allen Haftungsansprüchen, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, nach der Übergabe freigestellt.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung der Stadt gem. § 836 BGB als Grundstückseigentümer.

11.3

Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass nur einwandfreie Turn- und Sportgeräte benutzt werden. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Platzwart zu melden.

Sofern sich Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte oder Materialien ergeben, ist unmittelbar Meldung an die Stadt zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung und das Abstellen der Mängel veranlasst werden kann.

Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt auf den Sportplätzen untergebracht werden, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderobe des Nutzers, Mitwirkenden und Besuchern, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.

11.4

Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich oder nach Vereinbarung mit der Stadt aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers diesem zuzustellen.

11.5

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht.

11.6

Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer den Abschluss einer Versicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die auch evtl. Ansprüche der Stadt gegen den Nutzer abgedeckt werden.

12. Ablauf der Nutzung

Der Ablauf der Nutzung ist vom Nutzer mit dem Beauftragten der Stadt frühzeitig zu besprechen. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Nutzung und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

13. Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn

- durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
- gegen Bestimmungen aus diesen Richtlinien verstoßen wird

Wenn die Stadt von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

14. Einschränkungen und Ausschluss

Für außergewöhnliche Fälle, z.B. bei Bau- oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen durch höhere Gewalt behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.

Bei Verstoß gegen die Richtlinien kann das Nutzungsrecht ganz oder teilweise bzw. vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.

15. Schlussbestimmungen

Von diesen Richtlinien abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt wurden.

16. Inkrafttreten

Die Sportplatzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und wird von allen Benutzern der städt. Sportplätze ohne Vorbehalt als verbindlich anerkannt. Die Sportplatzordnung vom 23. März 1976 tritt gleichzeitig außer Kraft.